



Doppik in der EKHN

Wir wollen mit unserer Arbeit keine Gewinne erzielen. Deshalb sprechen wir auch nicht von einer »Gewinn-und-Verlust-Rechnung«, sondern von einem »Ergebnishaushalt«.

Bilanzen und Jahresabschlüsse müssen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellt werden – vollständig, richtig, zeitgerecht sowie sachlich geordnet. Das deutsche Handelsrecht soll durch Regulierungen im Rechnungswesen vor allem Gläubiger vor möglichen Verlusten schützen.

In unserer Kirche verfolgen wir andere Ziele: Wir wollen unseren christlichen Auftrag heute und in Zukunft erfüllen. Dazu müssen wir so haushalten, dass auch kommende Generationen handlungsfähig bleiben. Nicht der Gläubigerschutz steht im Vordergrund. Wir wollen auch keine Gewinne erzielen. Wir setzen unser Vermögen nur im Sinne unserer Arbeit ein. Dazu brauchen wir auf allen Ebenen unserer Organisation Transparenz. Was steht uns für unsere Arbeit zur Verfügung? Wie hoch sind unsere Verpflichtungen und Lasten?

Niemand kann auf Dauer mehr ausgeben, als er einnimmt, ohne seine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel zu setzen. Eine vollständige, systematische und stetige Buchführung ist daher ein unentbehrlicher Grundstein für die Steuerung der Kirche durch ihre Gremien – auch unter dem Stichwort der Generationengerechtigkeit. Darüber hinaus erwartet die Öffentlichkeit zu recht einen transparenten Umgang mit den uns anvertrauten Werten.

Besonderheiten der kirchlichen Doppik in der EKHN

Unsere Haushaltsführung orientiert sich an klaren Regeln:

- Der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)
- Der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBV0)
- Regelungen aus Fachkonzepten, Bewertungshandbuch, Inventurleitfaden, Anwendungshinweisen oder Handreichungen

Einheitliche Bewertung aller Immobilien

Für den Einstieg in die Doppik hat die EKHN erstmals eine einheitliche, durchdachte Bewertung für ihren kompletten Gebäudebestand geschaffen. Das Verfahren, das auch im kommunalen Bereich angewendet wird, ermittelt keine Marktpreise. Es orientiert sich am objektiven Zustand der Immobilien. Das eingesetzte sogenannte 6-Bauteile-Modell berücksichtigt zum Beispiel den höheren Verschleiß am Kirchendach gegenüber etwa dem Innenraum.

Die Kirchenverwaltung liefert den Regionalverwaltungen, Dekanaten und Gemeinden diese standardisierten Daten zum Vermögen und den damit verbundenen Verpflichtungen.

Stichworte in dieser Ausgabe

Abschreibungen und Rücklagen:

Seite 2

Substanzerhaltungsrücklage (SERL):

Seite 3

Inventur:

Seite 3

Kollekten:

Seite 4

Nicht realisierbares oder realisierbares Sachanlagevermögen

Viele Vermögensgegenstände nutzen wir unmittelbar zur Erfüllung unseres kirchlichen Auftrags: Kirchen, Orgeln, Glocken, sakrale oder liturgische Gegenstände. Da dieses Vermögen nach unserem Selbstverständnis unverzichtbar ist, wird es in der Bilanz als »nicht realisierbares Sachanlagevermögen« ausgewiesen.

Anderes Vermögen, wie unbebaute Grundstücke, Fahrzeuge oder für die zukünftige Arbeit grundsätzlich entbehrliche Gebäude – unter bestimmten Gegebenheiten auch Pfarrhäuser – könnte nach Beschluss der entsprechenden Gremien veräußert werden. In der Bilanz wird es daher als »realisierbares Sachanlagevermögen« verbucht.

Kernelement unserer Haushaltsführung: Vermögenserhalt und Generationengerechtigkeit

Um auch in Zukunft unseren christlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen wir das Vermögen unserer Kirche erhalten. Abnutzung und Alterung mindern aber stetig den Wert. Dies gilt für Anlagegüter wie Computer oder Kraftfahrzeuge, besonders aber – wegen des hohen Werts – für kirchliche Gebäude.

Abschreibungen und Rücklagen

Der Verbrauch an Ressourcen muss wieder erwirtschaftet werden, um nicht kommende Generationen zu belasten. Bereits in der Kameralistik müssen Kirchengemeinden Eigenmittel für Bauunterhaltung und sonstige Ersatzbeschaffungen ansparen. In der Doppik steigen diese Anforderungen an die finanzielle Vorsorge nicht – weder in der Sache noch in der Höhe.

Abschreibungen für Abnutzung machen aber die rechnerischen Kosten sichtbar und verringern das Reinvermögen. Abschreibungen und Substanzerhaltungsrücklagen werden daher in der doppischen Buchführung als zusätzliche Belastung empfunden und verunsichern viele – auch wenn mit ihnen kein Verlust an Finanzmitteln verbunden ist.

Das »Reinvermögen« ist der Anteil der Bilanzsumme oder des Vermögens, das dem Dekanat oder der Kirchengemeinde nach Abzug aller Verbindlichkeiten tatsächlich gehört.

Der Kaufmann spricht hier vom »Eigenkapital«.

- Anschaffungswert
- Nutzungsdauer
- Abschreibungen
- Vorsorge der Kirchengemeinde
gleich Rücklage
- Sonderposten

Rechenbeispiel:

- Der Wert einer Kirche beträgt 1 Mio. Euro.
- Die Nutzungsdauer ist auf 100 Jahre festgelegt.
- Der jährliche Wertverlust beträgt damit 1 Prozent gleich 10.000 Euro.
Davon muss die Kirchengemeinde selbst aber im Durchschnitt nur 27,5 Prozent – also 2.750 Euro – wieder ansparen.
Den Löwenanteil übernimmt die Gesamtkirche.
- Gesamtkirchliche Zuschüsse für die große Bauunterhaltung werden als sogenannte Sonderposten in der Gemeinde-Bilanz gebucht:
72,5 Prozent des Buchwerts für Kirchen,
65 Prozent des Buchwerts für Gemeindehäuser.

Die Substanzerhaltungsrücklage (SERL)

Detaillierte Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie im Intranet unter dem Stichwort »Substanzerhaltungsrücklage«.

Rücklagen müssen in der Kirche generell durch Finanzmittel – liquide Mittel oder Geldanlagen – gedeckt sein. Im Unterschied zu Unternehmen können wir nämlich Bauunterhaltungsmaßnahmen nur selten durch den Verkauf von sonstigem Anlagevermögen gegenfinanzieren.

Durch die Rücklage werden Finanzmittel aber nicht entzogen, sondern für in der Zukunft liegende Bauinvestitionen reserviert beziehungsweise angespart – aber immer nur in Höhe des Eigenanteils des Dekanats oder der Kirchengemeinde.

Rücklagen sind Geldvorsorge

Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ist eine »Sollregelung« – es bleiben Ermessensspielräume. So könnten zum Beispiel Mittel aus Fundraising-Aktionen als Teil des Eigenbeitrags gegengerechnet werden. Die Ansparmodelle sollen aber nicht die kirchliche Arbeit blockieren. Rechtsverpflichtungen – zum Beispiel gegenüber dem vorhandenen Personal – haben grundsätzlich Vorrang.

Zurzeit wird in den entsprechenden Gremien der EKHN eine Anpassung dieser Vorsorgeverpflichtung diskutiert: Gemeinden sollen flexibler mit der Vorsorge umgehen können und möglicherweise nur einen Teil des Eigenanteils zurücklegen müssen.

Dennoch ist es erklärtes Ziel der doppischen Haushaltsführung, den Blick auf die Verpflichtungen durch den eigenen Gebäudebestand zu schärfen und Überlegungen für die Zukunft anzustoßen. Denn auf Sicht führt kein Weg daran vorbei, dass eine ausreichende finanzielle Vorsorge für künftige Ersatzbeschaffungen, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in die Haushalte integriert werden muss.

Inventur

Eine Inventur – also eine Erfassung aller Vermögensgegenstände der Körperschaft – ist zur Eröffnungsbilanz und danach alle drei Jahre erforderlich.

Zugegeben: Auch wenn vorhandene Inventarlisten oder Bestandsbücher als Basis herangezogen werden können, bedeutet dies viel Arbeit und Engagement – für das wir allen Beteiligten sehr danken!

Um dennoch den Arbeitsaufwand in den Regionalverwaltungen, Dekanaten und Gemeinden so weit wie möglich zu reduzieren, haben wir die Regeln für die Inventur so einfach wie möglich gehalten:

- **Wertuntergrenze:** Erfasst werden zunächst auf Basis des Bestandsbuchs alle Vermögensgegenstände. In die erste Bilanz aufgenommen werden dann aber nur Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 5.000 Euro brutto. In den Folgejahren gelten – wie bei Kaufleuten – 410 Euro brutto als Untergrenze.
- **Gruppenbewertung:** Gleichartige Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem Durchschnittswert angesetzt werden. So kann zum Beispiel die Bestuhlung in Gemeindehäusern zusammengefasst werden.

Detaillierte Informationen und Formulare finden Sie im Intranet unter dem Stichwort »Inventur«.

*Eine »Lesehilfe zu Bilanz und kaufmännischem Haushalt« finden Sie – neu aufgezeichnet – auf dem YouTube-Kanal der Ehrenamtsakademie der EKHN.
Unter dem Suchbegriff »Lesehilfe Doppik« finden Sie Kurzfilme aus der gleichnamigen Veranstaltung für Kirchenvorstände.
Teil 3 beleuchtet die Besonderheiten des kirchlichen Eigenkapitals,
Teil 4 erläutert den kaufmännischen Haushalt,
Teil 5 Abschreibungen und Substanzerhaltungsrücklage ...*

Die Doppik verlagert Aufgaben – dafür schulen wir alle Beteiligten

Mit der kirchlichen Doppik erhalten wir bessere Informationen zur Steuerung. Dazu müssen allerdings dauerhaft mehr Informationen erfasst und aufbereitet werden. Das hat viele Arbeitsabläufe in der Verwaltung verändert und verursacht zunächst deutlichen Mehraufwand.

Mittelfristig aber – wenn sich Routine einstellt und alle Prozesse eingeübt sind – wird sich der Aufwand für alle Beteiligten wieder normalisieren.

Buchungen werden in der Doppik zentral in den Regionalverwaltungen erfasst. Dafür entfällt in den Dekanaten und Gemeinden die bisher übliche Vorerfassung. Statt »Kassenanordnungen« füllen Mitarbeitende in den Dekanaten und Gemeinden Buchungsaufkleber oder -Blätter aus und schicken die Unterlagen an die Regionalverwaltung.

Für einen möglichst reibungslosen Arbeitsablauf finden auf allen Ebenen Schulungen statt.

Kollekten bleiben in der Verfügungsgewalt der Gemeinden

Kollekten und Spenden müssen – nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung – vollständig in der Bilanz aufgeführt werden.

Zweckgebundene Mittel müssen als solche gekennzeichnet und zum Bilanzstichtag ausgewiesen werden. Damit wird die zweckentsprechende und in der Regel zeitnahe Verwendung der Mittel besser nachvollziehbar.

Kollekten und Spenden ohne ausdrücklichen Verwendungszweck bleiben für die Gemeinde frei verfügbar. Kirchenverwaltung oder andere haben auch in Zukunft keinen Zugriff auf diese Mittel. Auch können Dekanate und Gemeinden selbstverständlich für ihre Fundraising-Aktivitäten weiterhin Konten bei den Geldinstituten vor Ort nutzen.

Die Verordnung zur Verwaltung von Kollekten und Spenden wird derzeit überarbeitet. Einzelheiten – unter anderem zur künftigen Verbuchung von Kollekten und Spenden im Haushalt – befinden sich noch im Abstimmungsprozess der gesamtkirchlichen Gremien.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten ...